

**Verordnung**  
**über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Grenzkanal Bohmte“**  
**in der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück**  
**vom**  
**07.03.2016**

Aufgrund der §§ 22, 29 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. den §§ 14, 15, 22, 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

**§ 1**

**Geschützter Landschaftsbestandteil**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) „Grenzkanal Bohmte“ erklärt.
- (2) Der GLB „Grenzkanal Bohmte“ liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer Geestniederung“. Er befindet sich in der Gemeinde Bohmte ca. 3,5 km nördlich der Ortschaft Bohmte.  
Die Einmündung des seinerzeit künstlich angelegten Grenzkanals in die Hunte bildet die Westgrenze des GLB. Der durch die Bundesstraße 51 (B 51) zweigeteilte GLB wird im Osten durch die Bahnstrecke Osnabrück-Bremen begrenzt. Der östlich der Bundesstraße 51 gelegene Abschnitt markiert mit seiner Gewässermittelle die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen; der GLB umfasst in diesem Abschnitt vom Grenzkanal nur die südliche Hälfte der Gewässersohle sowie die südliche Böschung. Der insgesamt ca. 1,3 km lange Gewässerabschnitt von der Hunteeinmündung bis zur Bahnstrecke wird im Wesentlichen durch seinen kanalartigen Ausbau mit seinen 4 - 5 m hohen Böschungen geprägt. Der ganzjährig wasserführende Gewässerlauf weist großenteils eine sandige, insgesamt bis zu 2 m breite Sohle und eine lebensraumtypische, teilweise wintergrüne Wasser- und Röhrichtvegetation auf. Die Wasserqualität ist als gut und das Wasser natürlicherweise als basenreich einzustufen. An den Böschungen befinden sich typischerweise überwiegend auf dem untersten Meter Röhrichtgürtel und auf den verbleibenden, oberen 3 - 4 m eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer bis feuchter Standorte. Die in früherer Zeit großflächig als Heide genutzte Landschaft rund um den Grenzkanal unterliegt heute einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, wobei der Ackerbau überwiegt.  
Das Gebiet ist ein wichtiger Lebensraum für die nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie geschützte Libellenart Helmazurjungfer sowie für andere gefährdete bzw. geschützte Pflanzenarten.
- (3) Die Grenze des GLB ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5 000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlagen). Sie verläuft an der schwarzen Linie auf der Innenseite des in der Verordnungskarte dargestellten grauen halbtransparenten Bandes. Entsprechend der Darstellung in der maßgeblichen Karte verläuft die nördliche Grenze des GLB im westlich der B 51 gelegenen Abschnitt entlang der nördlichen Böschungsoberkante. Im östlich der B 51 gelegenen Abschnitt bildet die Gewässermittelle die nördliche Grenze des GLB. Auf den südlich des Grenzkanals angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verläuft die Grenze des GLB in einem Abstand von 3 m zur Gewässeroberkante. Auf Höhe des Waldes im östlich der B 51 gelegenen Abschnitt bildet die Gewässeroberkante die südliche Grenze des GLB. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei der Gemeinde Bohmte und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Der GLB umfasst das FFH-Gebiet „Grenzkanal“ (offizielle EU-Nr. DE-3515-331; niedersächsische Nr. 321)“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), geht aber darüber hinaus. In der Karte zur Verordnung ist die Teilfläche des GLB, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (5) Der GLB hat eine Größe von ca. 1,15 ha.

## § 2

### Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des GLB ist gemäß § 29 Abs.1 i. V. m. § 32 Abs. 3 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Schutz von Natur und Landschaft zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient er zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Die Erklärung zum GLB bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung des Gewässers „Grenzkanal Bohmte“ als ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit typischer Wasser- und Ufervegetation u.a. als Lebensraum für Wasserinsekten,
  2. die Erhaltung und Entwicklung regelmäßig unterhaltener Gewässerböschungen mit hohem Anteil an Grasfluren, Röhrichten und Hochstaudenfluren als Lebensraum für Tiere und Pflanzen,
  3. die Erhaltung des Gewässers „Grenzkanal Bohmte“ ohne weitere Beschattung der Gewässersohle, der Ufer und gewässernaher Niederungsbereiche,
  4. die Durchführung landschaftsgerechter und hinsichtlich der ökologischen Ansprüche der Helmazurjungfer ausgerichteter Unterhaltungsmaßnahmen,
  5. die Entwicklung eines 3 m breiten, grünlandgeprägten Unterhaltungstreifens an der Südseite der Gewässerstrecke ab Geländeoberkante zur Verminderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen und zur Gewährleistung der alljährlich anfallenden Unterhaltungsmaßnahmen.
- (2) Die Fläche des GLB gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Schutzzweck des GLB im FFH-Gebiet im Sinn der Erhaltungsziele gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden FFH-Tierart Helmazurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteil. Gesichert werden sollen stabile, langfristig sich selbst tragende Populationen an Gehölz freien, besonnten Gewässerabschnitten des langsam fließenden, sauberen Grenzkanals mit natürlicherweise basenreichem Wasser sowie mit charakteristischer nicht zu dichter, wintergrüner Unterwasservegetation aus Berle (*Berula erecta*) einschließlich naturnah unterhaltender Uferstrukturen aus Arten der Gräser, Hochstaudenfluren und Röhrichte.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### **§ 3**

#### **Verbote**

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des GLB führen können, verboten. Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
1. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
  4. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
  5. wild lebenden Tieren und ihren Entwicklungsstadien nach zu stellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
  6. Bepflanzung der Ufer mit Gehölzen,
  7. Erstaufforstungen und sonstige Gehölzpflanzungen (Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen o. ä.) in einer Entfernung von unter bzw. gleich 30 m zu den jeweiligen Böschungsoberkanten neu anzulegen,
  8. Das Schutzgebiet oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus dem GLB inclusive seiner Zuflüsse zu entnehmen,
  9. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
  10. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe, wie z.B. Müll, Gartenabfälle, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
  11. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  12. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  13. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
  14. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen.
- (2) Der GLB darf nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einzelfall für Handlungen gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 12 die Zustimmung erteilen, wenn und soweit dadurch keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des GLB oder seiner für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

### **§ 4**

#### **Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
    - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben einschließlich des Einsatzes von Dienststunden; die Durchführung von Maßnahmen nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Beginn,
    - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  3. die Nutzung und Unterhaltung und Instandsetzung der sonstigen, rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen (u.a. Dränagen, Leitungen) und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung bzw. der Ersatz nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens acht Wochen vor Maßnahmenbeginn,
  4. die Einleitung von Niederschlagswasser aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben und anderen gereinigten Abwässern in das Fließgewässer, sofern sich deren Auswirkungen als mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen gemäß § 2 dieser Verordnung nachvollziehbar belegt vereinbar erweisen; dies gilt auch für Einleitungen oberhalb der als GLB geschützten Gewässerstrecke.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des BNatSchG unter Ausschöpfen aller Möglichkeiten einer nach Art, Umfang und Geräteinsatz weitgehend extensiven Gewässerunterhaltung im Sinne des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung nach folgenden Vorgaben:  
Die Anwendung eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde genehmigten qualifizierten Unterhaltungsplanes, der folgendes für den Regelfall beinhaltet:
1. keine Entkrautung der Gewässersohle,
  2. keine Grundräumung,
  3. Böschungsmahd 10 cm über der Grasnarbe alternierend nur einseitig, erste Mahd spätestens bis zum 15. Mai, zweite Mahd ab Anfang September eines jeden Jahres.
- (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG.
  - (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild sowie den Jagdschutz erstreckt.
  - (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des GLB oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
  - (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutz-

zweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.

- (8) Weitergehende Vorschriften zum Schutz geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, besonders geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (9) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Anordnungsbefugnisse**

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- bzw. Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7**

### **Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des GLB oder einzelner seiner Bestandteile, die –soweit erforderlich – in einem Fachplan dargestellt sind,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des GLB sowie zur weiteren Information über den GLB.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 8**

### **Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GLB vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im GLB vorkommenden Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
  2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den GLB zerstören, beschädigen oder verändern können, ohne dass eine Freistellung nach § 4 vorliegt oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V. m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit beziehen und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 24.03.2016

LANDKREIS OSNABRÜCK

Michael Lübbersmann

(Landrat)